

295. Münster den 20. Januar 1721. (A. 6. h. Fremde Wollenzuge.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Um der inländischen Tuchmanufaktur die erforderliche Wiederaufhülfe zu gewähren, wird die Einfuhr aller größeren, den Werth von 5 Rthlr. p. Elle nicht erreichenden, fremden Wollentücher, Stammenen und Futterboyen bei Confiskations-Strafe verboten; den Besitzern von Vorräthen dergleichen ordinairen ausländischen Wollenzügen, — welche jedoch sämmtlich von den Ortsbehörden und Gildbemeistern mit einem Stempel zu versehen sind, — eine einjährige Verkaufsfrist ihrer Bestände gewähret; und den inländischen Tuchwebern die fleißige Beschaffung tüchtiger ordinairer Wollenzug-Vorräthe, sodann auch die Vervollkommnung ihrer Produkte durch Vereiner ausländischer Manufakturorte dringend empfohlen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 31. März 1732 (A. 6. h.) ist, auf die Beschwerde der Wollentuch-Händler, das obige Einfuhr- und Verkaufs-Verbot auf fremde, den Werth von 1 Rthlr. p. Elle nicht übersteigende Tücher und Wollenzuge beschränkt und übrigens gleichmäßig verordnet worden.

296. Bonn den 28. März 1721. (B. 2. h. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Nebst Erneuerung der allgemeinen Jagd- und Fischerei-Frevel-Verbote und der befondern, am 7. September 1719 und 12. Januar 1720 (Nr. 279 u. Nr. 281 d. S.) rücksichtlich der Ausübungsart der städtischen Jagd- und Fischerei-Befugnisse erlassenen, landesherrlichen Vorschriften, wird den städtischen, Lokal- und andern Behörden und Beamten die strengste Befolgung und Handhabung jener Bestimmungen — unter Androhung des Verlustes ihrer Bedienungen bei fernerer Saumseligkeit — befohlen; und sollen die dem Militairstande angehörigen Frevler dem Landesherrn selbst, oder der Generalität ic., die frev-

lenden Civilpersonen aber den Beamten oder Richtern und Hogaften angezeigt werden; wonach gegen Erstere, im ersten Betretungsfalle, die Erlegung des Betrags einer Monats-Gage zum Besten der Invalidenkasse, als Strafe, gegen Letztere aber jedesmal 10 Goldg. fiskalische Geldbuße erkannt, im Fall der Zahlungsunvermögenheit aber „die Straff des Pfahls“ verhängt, — außerdem aber auch Confiskation der Jagd- und Fischerei-Geräthe und Schießgewehre, und Tödtung der Hunde unmachtsichtlich bewirkt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. N. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipz. 1829) Bb. I. p. 191.

297. Neuhaus den 6. September 1721. (A. 6. h. Geschenke an Beamte.)

Element August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Zur Abschaffung eines bei der Justizpflege sowohl, als bei Verleihungen von Diensten und Aemtern, in den beiden Hochstiften Münster und Paderborn eingeschlichenen Mißbrauches, wird landesherrlich verordnet:

„daß inskünftige keiner, er möge immer sein wer er „wolle, vor oder nach ausgesprochener Rechts-Urtheil, im „gleichen weder vor noch nach erhaltener Militair- oder „Civil-Charge, den geringsten Heller, Geschenk, oder wie „es sonst benahmet werden kann, unterm Vorwandt ei- „niger Erkenntlichkeit, an Jemandt zu geben, noch der- „gleichen anzunehmen sich unterstehen solle“; und daß fer- „nere Entgegenhandlungen mit willkürlicher Strafe des „Empfängers und Gebers belegt, auch der Geschenknehmer „zur Herausgabe des Empfangenen an den Fiskus ange- „halten und ebensowohl als der Geschenkgeber mit Verlust „des aufgetragenen Amtes und der ihm bezeigten Gnade „bestraft werden sollen.